

# elektronische Ausgabe des Amtsblattes der Gemeinde St.Egidien

Ausgabe 2022-5 vom 21.04.2022



## Inhaltsübersicht

| <b>eBekGemStEg</b> | <b>Datum</b> | <b>Art</b>     | <b>Inhalt</b>   |
|--------------------|--------------|----------------|---|
| 2022-9             | 20.04.2022   | Bekanntgabe    | Einladung und Tagesordnung zur 17. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde St.Egidien am 28.04.2022    |
| 2022-10            | 11.04.2022   | Bekanntmachung | Einsicht in das Wählerverzeichnis und Beantragung von Wahlscheinen für die Landratswahl am 12.06.2022 |
| 2022-11            | 04.04.2022   | Information    | Information zur Landratswahl am 12.06.2022  |

## Impressum

Herausgeber: Gemeindeverwaltung St.Egidien  
verantwortlich für den Inhalt: der Bürgermeister

## Einladung

### zur 17. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde St.Egidien

Sitzungstermin: **Donnerstag, 28.04.2022, 19.00 Uhr**  
Ort: Rathaus St.Egidien, Glauchauer Straße 35, 09356 St.Egidien  
Raum: Beratungsraum I

#### Tagesordnung:

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlußfähigkeit und der ordnungsgemäßen Ladung, Bestätigung der Tagesordnung
2. Fragestunde für Einwohner und Gewerbetreibende
3. Beschluß über den Beitritt der Gemeinde St.Egidien zu dem in Gründung befindlichen Verein „Region Schönburger Land“ GR 33/22
4. Beschluß über die Entschädigung der Mitglieder der Wahlvorstände für die Landratswahl am 12.06.2022 GR 34/22
5. Beschluß über das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag von Herrn Stefan Lange zur dauerhaften Aufstellung eines 40-Fuß HC-Seecontainers auf dem Grundstück Am Gerth-Turm 15 GR 35/22
6. Anfragen der Gemeinderäte an den Bürgermeister

Die Einwohner der Gemeinde St.Egidien sind herzlich eingeladen.

Es schließt sich ein nichtöffentlicher Teil an.

Uwe Redlich  
Bürgermeister

# Öffentliche Bekanntmachung

## über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Landrat

am Sonntag, dem 12. Juni 2022

und den eventuell erforderlichen zweiten Wahlgang

am Sonntag, dem 3. Juli 2022

1. Das Wählerverzeichnis für die Wahlbezirke der Gemeinde St. Egidien wird in der Zeit **vom 23. Mai 2022 bis zum 27. Mai 2022** während der allgemeinen Öffnungszeiten

|            |   |
|------------|---|
| Montag     | geschlossen   |
| Dienstag   | 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr |
| Mittwoch   | 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr                             |
| Donnerstag | am 26. Mai 2022 aufgrund Feiertag geschlossen       |
| Freitag    | 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr                             |

in der **Stadtverwaltung Lichtenstein/Sa., Badergasse 17, Zimmer 308, 09350 Lichtenstein/Sa.** (barrierefrei zugänglich)

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, Einsicht in das Wählerverzeichnis zu nehmen, um die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person eingetragenen Daten zu überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Die Einsichtnahme in Daten anderer Personen ist ausgeschlossen, wenn für diese im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Innerhalb der Frist zur Einsichtnahme sind die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis durch Wahlberechtigte und das Anfertigen von Auszügen aus dem Wählerverzeichnis zulässig, soweit dies im Zusammenhang mit der Prüfung des Wahlrechts einzelner bestimmter Personen steht und der Wahlberechtigte Tatsachen glaubhaft gemacht hat, aus denen sich die Unrichtigkeit des Wählerverzeichnisses hinsichtlich dieser Personen ergeben kann. Die Auszüge dürfen nur für diesen Zweck verwendet und unbeteiligten Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

**Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.**

Für einen gegebenenfalls erforderlich werdenden zweiten Wahlgang wird dasselbe Wählerverzeichnis benutzt; eine nochmalige Auslegung findet nicht statt.

2. Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der unter Punkt 1 genannten Öffnungszeiten,

**spätestens am 27. Mai 2022 bis 12:00 Uhr,**

bei der **Stadtverwaltung Lichtenstein/Sa., Badergasse 17, Zimmer 308, 09350 Lichtenstein/Sa.** einen Antrag auf Berichtigung stellen.

Der Antrag ist schriftlich bei der **Stadtverwaltung Lichtenstein/Sa., Badergasse 17, Zimmer 308, 09350 Lichtenstein/Sa.** oder durch Erklärung zur Niederschrift zu stellen.

Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizufügen.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten **bis spätestens zum 22. Mai 2022** eine Wahlbenachrichtigung. Sie gilt auch für einen gegebenenfalls erforderlich werdenden zweiten Wahlgang; neue Wahlbenachrichtigungen werden grundsätzlich nicht versandt. Die Benachrichtigungen enthalten auf der Rückseite einen Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. In der Wahlbenachrichtigung sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind mit einem Rollstuhlpiktogramm gekennzeichnet. Ein Verzeichnis der barrierefrei zugänglichen Wahlräume kann während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Stadtverwaltung Lichtenstein/Sa., Badergasse 17, Zimmer 511, 09350 Lichtenstein/Sa. eingesehen werden.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und bereits Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, um nicht Gefahr zu laufen, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des Wahlgebietes oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. Einen **Wahlschein erhält auf Antrag**
  - 5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter.
  - 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter, wenn
    - a) er nachweist, dass er ohne sein Verschulden versäumt hat, rechtzeitig die Berichtigung des Wählerverzeichnisses bis zum 27. Mai 2022 zu beantragen (§ 4 Absatz 2 und 3 des Kommunalwahlgesetzes),
    - b) sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Frist zur Einsichtnahme entstanden ist oder
    - c) sein Wahlrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist.

Für diejenigen Wahlberechtigten, die für die erste Wahl einen Wahlschein erhalten haben, werden von Amts wegen für den zweiten Wahlgang wiederum Wahlscheine ausgestellt.

Wahlscheine können von **in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten**

**bis zum 10. Juni 2022, 16:00 Uhr**

und für einen etwaigen zweiten Wahlgang **bis zum 1. Juli 2022, 16:00 Uhr**

bei der **Stadtverwaltung Lichtenstein/Sa., Badergasse 17, Zimmer 206, 09350 Lichtenstein/Sa., E-Mail: [wahlen@lichtenstein-sachsen.de](mailto:wahlen@lichtenstein-sachsen.de)**

mündlich (nicht telefonisch) oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. In dem Antrag sind die Anschrift des Wahlberechtigten sowie sein Geburtsdatum oder die laufende Nummer, unter der er im Wählerverzeichnis geführt wird, anzugeben.

Im Falle einer plötzlichen Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch am Wahltag bzw. Tag des etwaigen zweiten Wahlgangs, bis 15:00 Uhr, bei der Stadtverwaltung Lichtenstein/Sa. unter vorstehender Anschrift gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor dem Wahltag bzw. bis zum Tag vor dem etwaigen zweiten Wahlgang, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

**Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte** können aus den vorstehend unter Nr. 5.2 angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum **Wahltag bzw. Tag des etwaigen zweiten Wahlgangs, 15:00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, außer er ist als Hilfsperson für einen Wahlberechtigten mit Behinderungen tätig, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Wahlberechtigte mit Behinderungen können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel je Wahl,
- einen amtlichen gelben Stimmzettelumschlag für die Briefwahl,
- einen amtlichen orangefarbenen Wahlbriefumschlag, auf dem die vollständige Anschrift der Gemeinde, die Bezeichnung der Ausgabestelle des Wahlscheines, die Wahlscheinnummer und der Wahlbezirk angegeben sind und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Holt der Wahlberechtigte persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen ab, ist ihm Gelegenheit zu geben, dass er die Briefwahl an Ort und Stelle ausüben kann.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Stadtverwaltung Lichtenstein/Sa. vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der verschlossene amtliche Wahlbrief mit dem Stimmzettel im Stimmzettelumschlag und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle gesandt werden, dass die Unterlagen dort spätestens am Wahltag bzw. Tag des etwaigen zweiten Wahlgangs bis 18:00 Uhr eingehen.

Später eingehende Wahlbriefe werden bei der Wahl nicht berücksichtigt.

Der Wahlbrief wird durch die Deutsche Post AG ohne besondere Versendungsform innerhalb der Bundesrepublik Deutschland unentgeltlich für den Wähler befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Wer durch Briefwahl wählt

- kennzeichnet persönlich den jeweiligen Stimmzettel,
- legt ihn in den amtlichen gelben Stimmzettelumschlag und verschließt diesen,
- unterzeichnet die Versicherung an Eides statt zur Briefwahl unter Angabe des Datums der Unterzeichnung,
- steckt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den Wahlschein in den amtlichen orangefarbenen Wahlbriefumschlag und
- sendet den Wahlbrief an die aufgedruckte Adresse.

Bedient sich der Wähler einer Hilfsperson, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet hat. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

## 8. Informationen zum Datenschutz

Diese Bekanntmachung ist zugleich die datenschutzrechtliche Information der Betroffenen im Sinne von Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung über die für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses und für die Erteilung eines Wahlscheins verarbeiteten personenbezogenen Daten:

### 8.1

- a) Wurde ein Antrag auf Eintragung ins Wählerverzeichnis gestellt oder Einspruch gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses eingelegt, so erfolgt die Verarbeitung der in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages bzw. des Einspruchs auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i. V. m. § 4 des Kommunalwahlgesetzes und § 9 der Kommunalwahlordnung.
- b) Wurde ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins gestellt, so erfolgt die Verarbeitung der in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i. V. m. § 5 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes und den §§ 12 und 13 der Kommunalwahlordnung.
- c) Haben Sie eine Vollmacht für die Beantragung eines Wahlscheins und/oder für die Abholung des Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen ausgestellt, so erfolgt die Verarbeitung der von Ihnen und dem Bevollmächtigten in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Prüfung der Bevollmächtigung und der Berechtigung des Bevollmächtigten für die Beantragung eines Wahlscheins bzw. den Empfang des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i. V. m. § 5 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes und den § 13 Absatz 2, § 14 Absatz 4 und 6 der Kommunalwahlordnung.
- d) Die Gemeinde führt Verzeichnisse über erteilte Wahlscheine, § 14 Absatz 8 der Kommunalwahlordnung, ein Verzeichnis über für ungültig erklärte Wahlscheine, § 14 Absatz 11 der Kommunalwahlordnung, sowie ein Verzeichnis über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine, § 14 Absatz 4 Satz 5 der Kommunalwahlordnung.

8.2 Sie sind nicht verpflichtet, die personenbezogenen Daten bereitzustellen. Eine Bearbeitung des Antrages auf Eintragung in das Wählerverzeichnis, des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis und des Antrages auf Erteilung eines Wahlscheins sowie die Erteilung bzw. Aushändigung des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen an einen Bevollmächtigten ist ohne die Angaben nicht möglich.

8.3 Verantwortlich für die Verarbeitung der angegebenen personenbezogenen Daten ist die Gemeinde. Die Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten sind: Stadtverwaltung Lichtenstein/Sa., Datenschutzbeauftragter Ulf Thomas, Badergasse 17, 09350 Lichtenstein/Sa.

8.4 Im Falle einer Beschwerde gegen die Versagung der Eintragung ins Wählerverzeichnis, gegen die Ablehnung des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis oder gegen die Versagung des Wahlscheins ist Empfänger der personenbezogenen Daten für die Kommunalwahlen das Landratsamt Zwickau, Robert-Müller-Straße 4-8, 08056 Zwickau als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde. Im Verfahren der Wahlprüfung/Wahlanfechtung können auch die zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden, die Verwaltungsgerichte sowie der Sächsische Verfassungsgerichtshof, im Fall von Wahlstraftaten auch die

Strafverfolgungsbehörden und andere Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein.

- 8.5 Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse der ungültigen Wahlscheine sowie Verzeichnisse über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, soweit nicht gemäß § 62 Absatz 2 der Kommunalwahlordnung
- die Entscheidung über die Gültigkeit der Kommunalwahl noch angefochten ist oder
  - sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.
- 8.6 Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen stehen Ihnen folgende Rechte zu:
- Recht auf Auskunft über Sie betreffende personenbezogene Daten (Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung)
  - Recht auf Berichtigung der Sie betreffenden unrichtigen personenbezogenen Daten (Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung)
  - Recht auf Löschung personenbezogener Daten (Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung)
  - Recht auf Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten (Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung)

Einschränkungen ergeben sich aus den wahlrechtlichen Vorschriften, insbesondere durch die Vorschriften über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und den Erhalt einer Kopie, § 4 Absatz 2 des Kommunalwahlgesetzes i. V. m. § 8 Absatz 2 und 3 der Kommunalwahlordnung, durch die Vorschriften über den Einspruch und die Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis, § 4 Absatz 3 und 4 der Kommunalwahlordnung i. V. m. § 9 Absatz 1 der Kommunalwahlordnung und die Lösungsfristen (siehe Punkt 8.5).

- 8.7 Sind Sie der Ansicht, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt, können Sie Ihre Beschwerde an den Sächsischen Datenschutzbeauftragten (Postanschrift: Sächsischer Datenschutzbeauftragter, Postfach 12 00 16, 01001 Dresden; E-Mail: saechsdsb@slt.sachsen.de) richten.

Lichtenstein/Sa., 11.04.2022

Thomas Nordheim

Bürgermeister Stadt Lichtenstein/Sa. (erfüllende Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft „Rund um den Auersberg“, handelnd im Namen der Gemeinde St. Egidien)

## Informationen zur Wahl des Landrates am 12. Juni 2022 und zu einem etwaigen zweiten Wahlgang am 3. Juli 2022

### 1. Wahltermin

Die Wahl des Landrates findet am 12. Juni 2022, ein etwaiger zweiter Wahlgang findet am 3. Juli 2022 statt.

### 2. Wahlbenachrichtigungen

Die Wahlbenachrichtigungen werden Ihnen **bis spätestens 22. Mai 2022** zugesandt. Der Wahlbenachrichtigungsbrief trägt auf dem Umschlag die Aufschrift „Amtliche Wahlbenachrichtigung“.

### 3. Briefwahl

Aufgrund der aktuell nicht zu beurteilenden weiteren Entwicklung der Corona-Pandemie empfehlen wir Ihnen von der Möglichkeit der Briefwahl Gebrauch zu machen. Hierzu geben wir Ihnen folgende Hinweise.

Der Antrag auf Ausstellung des Wahlscheines mit Briefwahlunterlagen sollte so früh wie möglich gestellt werden und ist auf folgenden Wegen möglich:

1. schriftlich an die Stadtverwaltung Lichtenstein/Sa., Badergasse 17, 09350 Lichtenstein/Sa. – am zweckmäßigsten ist die Verwendung des Antrages, welcher auf der Rückseite des Wahlbenachrichtigungsbriefes aufgedruckt ist;
2. per E-Mail an [wahlen@lichtenstein-sachsen.de](mailto:wahlen@lichtenstein-sachsen.de) – hierfür geben Sie bitte Familienname, Vorname, Anschrift und Ihr Geburtsdatum oder die laufende Nummer, unter der Sie im Wählerverzeichnis geführt werden, an;
3. per Online-Antrag unter [www.lichtenstein-sachsen.de/wahlen\\_2022/wahlscheinantrag.html](http://www.lichtenstein-sachsen.de/wahlen_2022/wahlscheinantrag.html) - der auf der Vorderseite der Wahlbenachrichtigung aufgedruckte QR-Code verlinkt ebenfalls direkt zum Online-Antrag (diese Möglichkeit besteht ab dem 16. Mai 2022);
4. mündlich in der Briefwahlstelle (Stadtverwaltung Lichtenstein/Sa., Badergasse 17, Zimmer 206, 09350 Lichtenstein);
5. per Fax an 037204 61107.

In der Briefwahlstelle Stadtverwaltung Lichtenstein/Sa., Badergasse 17, Zimmer 206, 09350 Lichtenstein/Sa. besteht ab Dienstag, den 23. Mai 2022 die Möglichkeit, die Briefwahl vor Ort durchzuführen. Die Briefwahlstelle ist zu den allgemeinen Öffnungszeiten

|            |  |
|------------|--|
| Montag     | geschlossen                            |
| Dienstag   | 9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr |
| Mittwoch   | 9:00 – 12:00 Uhr                       |
| Donnerstag | 9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr |
| Freitag    | 9:00 – 12:00 Uhr                       |

sowie am Freitag, dem 10. Juni 2022 zusätzlich in der Zeit von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr geöffnet.

Bitte beachten Sie, dass der Wahlbrief so rechtzeitig zurückzusenden ist, dass er am 12. Juni 2022 bis 18:00 Uhr bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle (Stadtverwaltung Lichtenstein/Sa., Badergasse 17, 09350 Lichtenstein/Sa.), vorliegt. Innerhalb der Bundesrepublik Deutschland wird der Wahlbrief durch die Deutsche Post AG unentgeltlich befördert.

#### 4. Etwaiger zweiter Wahlgang der Landratswahl

Bei der Landratswahl ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Sofern zur Wahl am 12. Juni 2022 auf keinen Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen entfällt, findet am 3. Juli 2022 ein zweiter Wahlgang statt.

Die Wahlbenachrichtigungen gelten auch für diesen etwaigen zweiten Wahlgang. Die von Ihnen im Wahlraum am 12. Juni 2022 vorgelegten Wahlbenachrichtigungen werden Ihnen aus diesem Grund bei dieser Wahl zurückgegeben.

**Des Weiteren beachten Sie bitte, dass denjenigen Wahlberechtigten, welche für die Wahl am 12. Juni 2022 Briefwahlunterlagen beantragt haben, im Falle eines zweiten Wahlganges von Amts wegen Briefwahlunterlagen auch für einen etwaigen zweiten Wahlgang am 3. Juli 2022 zugesandt werden. Eine Wahl im Wahlraum ohne Vorlage eines Wahlscheines ist in diesem Fall nicht möglich.**

Die Briefwahlstelle hat im Falle eines zweiten Wahlganges zusätzlich zu den allgemeinen Öffnungszeiten am 1. Juli 2022 in der Zeit von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr geöffnet.

#### 5. Fragen

Für weitere Fragen und Informationen zur Wahl stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereiches Allgemeine Verwaltung und Bürgerservice gern zur Verfügung (Telefon: 037204 76012 oder 037204 61111, E-Mail: [wahlen@lichtenstein-sachsen.de](mailto:wahlen@lichtenstein-sachsen.de)).

Lichtenstein/Sa., 04.04.2022

Stadtverwaltung Lichtenstein/Sa.  
Fachbereich Allgemeine Verwaltung und Bürgerservice